

Satzungsbescheinigung
gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG



Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der LifeJack AG mit Sitz in Saarbrücken, mit dem Beschluss über die Änderung vom 14. März 2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags (UR.-Nr. 28/2022 des Notars Dr. Robert Šafran vom 14. März 2022) übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 2022




Dr. Robert Šafran
Notar

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma LifeJack AG.
2. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Aufbau elektronischer Handelsplattformen im Internet sowie der Betrieb eines elektronischen Marktplatzes und die Erbringung von dazugehörigen Dienstleistungen zur Unterstützung des Handelns auf diesem Marktplatz, die Entwicklung und Herstellung von und der Handel mit der dem Unternehmenszweck dienlichen Soft- und Hardware, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Gründung von Unternehmen und Gesellschaften sowie der Beteiligung an Unternehmens- und Gesellschaftsgründungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit Sitz im Inland oder Ausland beteiligen unabhängig vom Gesellschaftszweck und der Rechtsform dieser Unternehmen und Gesellschaften, darf das Betriebsvermögen solcher Unternehmen und Gesellschaften und Geschäfts- oder Gesellschaftsanteile an solchen Unternehmen und Gesellschaften (einschließlich einer Beteiligung von 100%) erwerben, darf solche Unternehmen und Gesellschaften gründen und ihre Geschäfte führen und sie vertreten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten.

3. Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisse sein.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

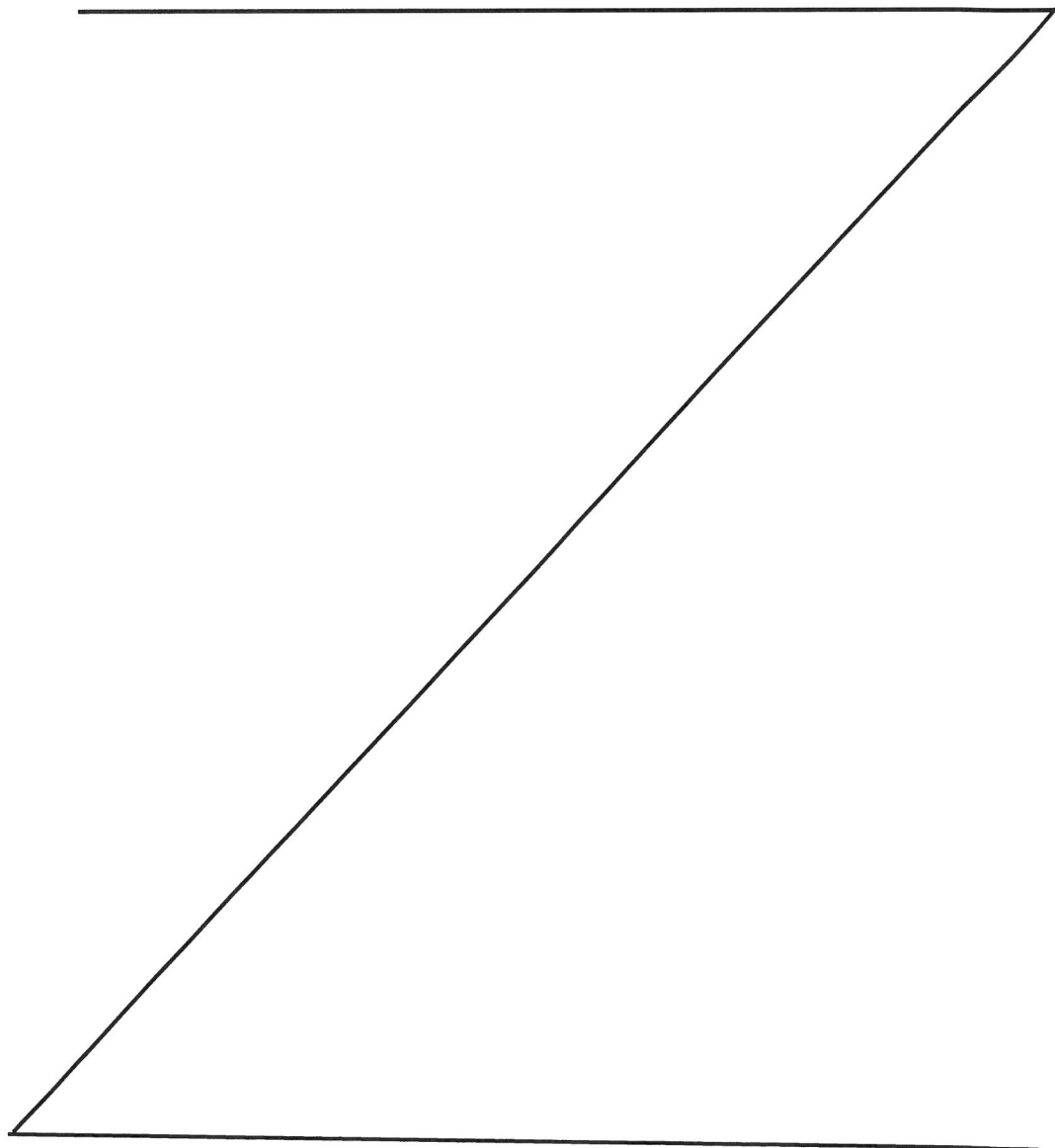
§ 4

Grundkapital

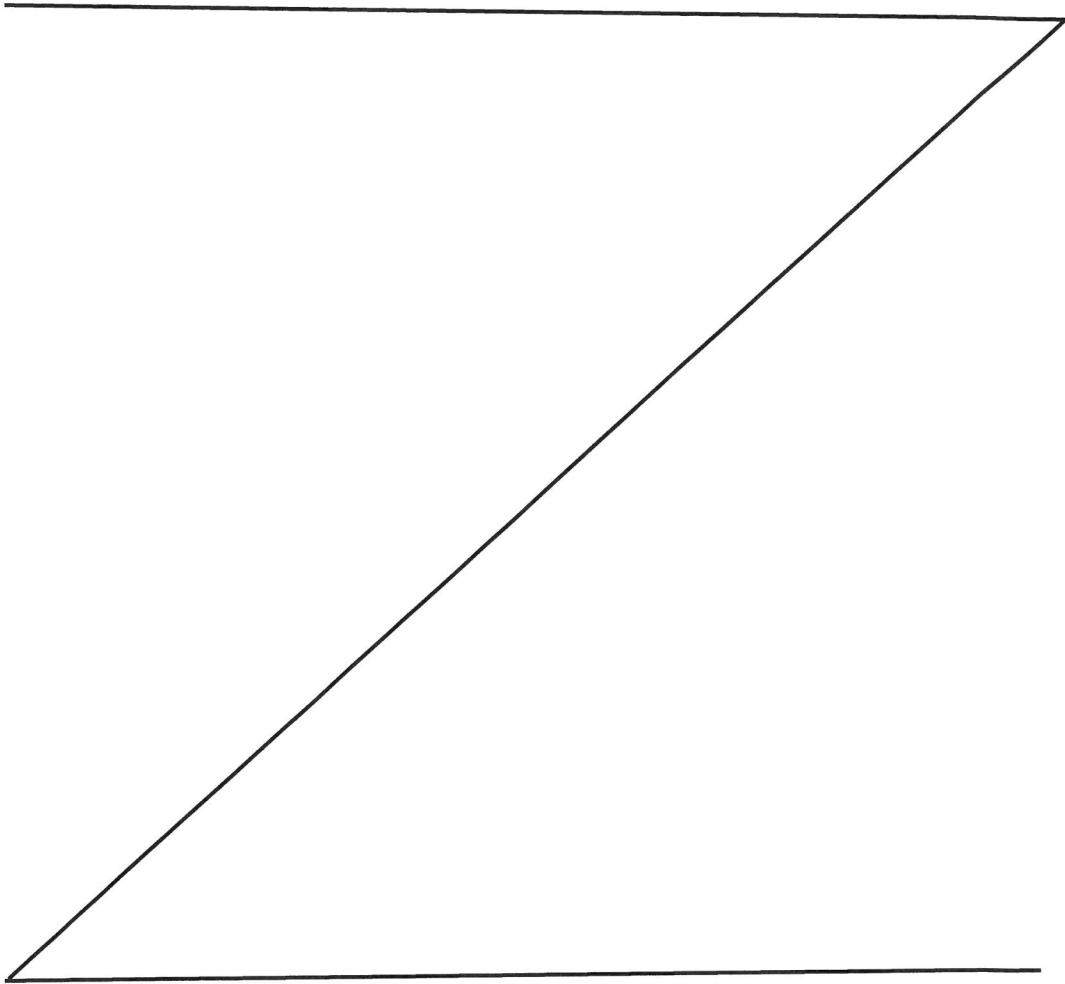
- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 450.000,00 (in Worten: Euro vierhundertfünfzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 450.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. März 2027 um bis zu insgesamt EUR 1.125.000,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 1.125.000,00 Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 14. März 2022 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/ oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 14. März 2022 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.



(4) [Leer].



§ 5

Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

2. Die Gewinnberechtigung neuer Aktien kann für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG geregelt werden.
3. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).
4. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft den in § 76 Abs. 2 AktG bestimmten Betrag übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Wenn dem Vorstand

mehr als zwei Personen angehören, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.
5. Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
3. Der Aufsichtsrat ordnet in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, welche Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der erste Aufsichtsrat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern bei der Wahl keine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, spätestens aber mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Wird vorbehaltlich Absatz 3 ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederlegen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind zur Niederlegung ihres Amtes auch ohne Einhaltung der vorstehenden Frist berechtigt. Die

Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, telegrafisch oder mittels elektronischer Post (z.B. Email) einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), telegrafische, telefonische oder elektronische (Email) Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Im Falle der Verhinderung darf ein Mitglied des Aufsichtsrats auch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, in Textform ermächtigen, an Stelle des verhinderten Mitglieds des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und schriftliche Stimmabgaben des verhinderten Mitglieds zu überreichen. Die zur Teilnahme ermächtigte Person hat selbst kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist ermächtigt, im Namen des Ausschusses die zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung – ggf. zeitanteilig – in Höhe von € 7.000,00.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache des in Absatz 1 genannten Betrages.
3. Für die Vergütung des ersten Aufsichtsrates gilt § 113 Abs. 2 AktG.
4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (D&O-Versicherung) mit einer Versicherungssumme bis zur Höhe von € 5,0 Mio. einbezogen werden. Der Versicherungsvertrag hat eine angemessene Selbstbeteiligung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorzusehen. Die Gesellschaft trägt die anfallenden Versicherungsprämien.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 16

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Ablauf der in § 17 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen. Die Bekanntmachung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens am siebten Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Anmeldefrist bestimmt werden.

Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorhergesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Der Nachweis kann bei nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Aktien auch durch die Gesellschaft oder ein Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

2. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden. Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.
3. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG sowie der §§ 16 und 17 dieser Satzung fassen, soweit kein Aktionär dieser Beschlussfassung widerspricht.
4. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat. In der Einberufung der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass die Vollmacht auch in anderer Form, insbesondere per Telefax, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form, erteilt und nachgewiesen werden kann.

§ 18

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die höchste Zahl an Aktien vertritt, die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.
3. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.
4. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlungen den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
3. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals fordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor.

§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 22

Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, gegebenenfalls eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu veranlassen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand

und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, wenn und soweit die Gesellschaft diese Dokumente nicht gemäß § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG auf ihrer Internetseite zugänglich macht.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann der Gewinnanteil neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung als die Verteilung unter die Aktionäre oder als diejenige Verwendung bestimmen, die in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist. Zulässig sind neben oder anstelle von Barausschüttungen auch Sachausschüttungen.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 24

Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des

Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

2. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 25

Bekanntmachungen, Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Die Gesellschaft kann Informationen an die Inhaber der von ihr ausgegebenen Aktien und sonstigen Wertpapiere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

§ 26

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung im geschätzten Gesamtbetrag von 3.000,-- €.

- Ende der Satzung -